

## Hilfsmittel der AHV

**1** 

---

 In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Hilfsmittel. Die Hilfsmittel werden von den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen zugesprochen.

### Hilfsmittel im Rahmen der AHV

**2** 

---

 Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75 % der Nettokosten nur für folgende Hilfsmittel:

- Perücken,
- Lupenbrillen,
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte,
- Gesichtsepithesen,
- Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe,
- Rollstühle ohne Motor.

Kostenübernahme mit Pauschalbeitrag:

- Hörgeräte für ein Ohr (vgl. Merkblatt 3.07 *Hörgeräte der AHV*)

**3** 

---

 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhielten, haben nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Anmeldung des Anspruchs bei der Ausgleichskasse**

**4** 

---

 Der Anspruch auf Hilfsmittel muss mit einem Formular bei derjenigen Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Altersrente ausbezahlt.

### **Kostenbeiträge im Rahmen von Ergänzungsleistungen**

**5** 

---

 Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern mit Ergänzungsleistungen, die Hilfsmittel benötigen, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den die Versicherten selbst bezahlen müssten. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.

### **Abgabe und Finanzierung durch die Pro Senectute**

**6** 

---

 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die keinen Anspruch auf Hilfsmittel zu Lasten der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können sich auch an die Pro Senectute wenden. Als Stiftung für das Alter gewährt sie ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wer solche Leistungen beziehen möchte, wendet sich an die nächstgelegene Pro-Senectute-Beratungsstelle. Ist deren Adresse nicht bekannt, teilt die Geschäfts- und Fachstelle Pro Senectute, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich (Tel. 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80, E-Mail: [geschaeftsstelle@pro-senectute.ch](mailto:geschaeftsstelle@pro-senectute.ch)) diese auf Anfrage gerne mit.

## **Auskünfte und weitere Informationen**

**7** Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

**8** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juni 2011, Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.